

## Wintersaison 2020/21

# **DSV-Handlungsempfehlungen für Aus- und Fortbildungsangebote im Ausbildungssystem DSV (Landesskiverbände, Gaue und Regionen)**

### **Inhalt:**

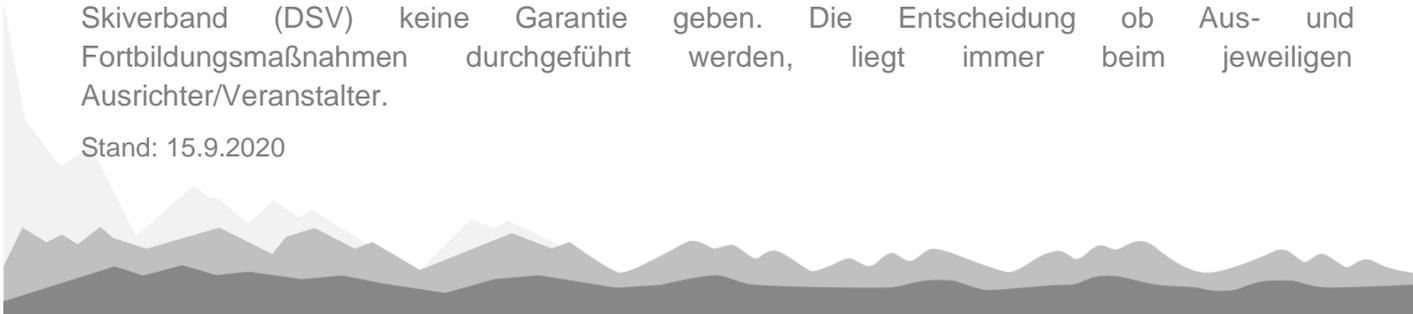
- 1. Grundsätzliche Position und Zielstellung der Handlungsempfehlungen**
- 2. Handlungsempfehlungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge**
  - 2.1. Planung**
  - 2.2. Ausschreibung und Anmeldung**
  - 2.3. Organisation**
  - 2.4. Durchführung inkl. An-/Abreise**
  - 2.5. Nachbereitung**
- 3. Allgemeine Empfehlungen**
- 4. Haftungssituation / Absicherung**
- 5. Hilfreiche Links**
- 6. Anlage**

Die Umstände und Richtlinien rund um COVID-19 unterliegen einer ständigen und dauerhaften Dynamik. Entsprechend müssen diese Handlungsempfehlungen für die Aus- und Fortbildungsangebote an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Zielstellung der Handlungsempfehlungen für Aus- und Fortbildungsangebote ist es, den Akteuren in den Verbänden und Regionen Orientierung und Leitplanken zu geben, um auf nationale und regionale Entwicklungen im Zuge der Pandemie angemessen reagieren zu können.

Für die Aktualität, Vollständigkeit und Beständigkeit dieses Dokuments kann der Deutsche Skiverband (DSV) keine Garantie geben. Die Entscheidung ob Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden, liegt immer beim jeweiligen Ausrichter/Veranstalter.

Stand: 15.9.2020



## **1. Grundsätzliche Position und Zielstellung der Handlungsempfehlungen**

Der Sport ist gesamtgesellschaftlich fest verankert. Er gibt Halt, Motivation, Perspektive, Zuversicht, Emotionen und vielen Menschen in Deutschland auch einen Arbeitsplatz. Sport hilft bei der psychischen und körperlichen Alltagsbewältigung, stärkt die Abwehrkräfte und erhöht das eigene Energieniveau. Dabei spielt die sportliche Betätigung in der Natur eine entscheidende Rolle. Denn neben der körperlichen und geistigen Bewegung wirkt sich auch der Aufenthalt an der frischen Luft positiv auf den Menschen aus. Sport und Bewegung in der (winterlichen) Natur erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko.

Schon seit dem abrupten Ende der vergangenen Wintersaison, Mitte März 2020, stehen die deutschen Wintersportverbände in einem intensiven Austausch. Auch in der Initiative „Dein Winter. Dein Sport.“ wurde die grundsätzliche Frage, unter welchen Vorgaben im Winter 2020/21 Wintersport ausgeübt werden kann, intensiv diskutiert und wie Schneesportangebote und Lehrgänge sei es in Vereinen, Verbänden, Schulen oder bei kommerziellen Anbietern durchgeführt werden können.

Es geht den Wintersportverbänden dabei keineswegs um eine bevorzugte Behandlung „ihres Sports“. Vielmehr muss es mit Blick auf die Bedeutung des Sports für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Gesundheit und Mobilität der Menschen unser gemeinsames Ziel sein, den aktiven Sportbetrieb in verantwortungsbewusster Weise zu gewährleisten.

Der Deutsche Skiverband (DSV), der Deutsche Skilehrerverband (DSLVL), Snowboard Germany (SVD) und die Stiftung Sicherheit im Skisport (SIS) haben sich deshalb zu einer COVID-19-Taskforce zusammengeschlossen und gemeinsam Durchführungsleitlinien erarbeitet, die unsere Vereine und Schneesportschulen bei ihrer Arbeit unterstützen sollen.

Der Deutsche Skiverband (DSV) möchte gemeinsam mit den Landesskiverbänden und Regionen in Zusammenarbeit mit allen wintertouristischen Dienstleistern dafür sorgen, dass Aus- und Fortbildungslehrgänge in Zeiten der COVID-19-Pandemie möglich sind.

Es geht den Wintersportverbänden in allererster Linie darum, dass unser wunderbarer Sport mit Freude, Lust und positiven Emotionen in der Natur ausgeübt werden kann und damit ausdrücklich NICHT um den Unterhaltungstourismus der mancherorts mit dem Schneesport gleichgesetzt wird.

Klar ist auch: Die Gesundheit aller Akteure, Teilnehmer und Ausbilder, hat in jedem Fall immer oberste Priorität! Alle Veranstalter von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen müssen deshalb alles daransetzen, Infektionen im Rahmen ihrer Angebote zu verhindern. Durch Umsicht, Vorsicht und klare Vorgaben.

Sollte eine Infektion im Umfeld von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auftreten und nachgewiesen werden, ist es zentrale Aufgabe, in kürzester Zeit alle Kontaktpersonen zu ermitteln und zu informieren. Hierfür ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsbehörden erforderlich.

Wir alle sind in der kommenden Saison gefordert, flexibel auf die Entwicklungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu reagieren. Dabei sind sowohl Lockerungen als auch Verschärfungen der gesetzlichen Vorgaben in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens zu berücksichtigen.

Keine Frage: Als Individual- und Outdoorsport hat der Ski- und Snowboardsport im Vergleich zu anderen Disziplinen günstige Voraussetzungen und Rahmenbedingungen. Diese Chance sollten wir gemeinsam mit der gebotenen Weitsicht und dem notwendigen Verantwortungsbewusstsein nutzen!

Der DSV hat hohes Vertrauen in seine ehren- und hauptamtlichen Verantwortungsträger, Übungsleiter, Skilehrer und Lehrkräfte. Aber es kommt auf jeden Einzelnen an.

Wenn alle Verantwortung übernehmen, wird der Winter 2020/21 ein guter! Davon sind wir fest überzeugt. Bitte helft alle mit, dass möglichst viele Menschen, nach den Einschränkungen der letzten Monate, wieder einzigartige Erlebnisse im Schnee genießen können und gut aus- und fortgebildet werden!



## 2. Handlungsempfehlungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge:

### 2.1. Planung

- Erweiterung des Angebots um neue Destinationen und zusätzliche Termine um
  - ausgefallene Veranstaltungen zu kompensieren
  - durch ein größeres und diversifiziertes Angebot die Lehrgänge zu entzerren
  - bei coronabedingtem Ausfall von Unterkünften oder Skigebieten/Regionen Alternativen bieten zu können
- Verlagerung der Lehrgänge von den „Hochsaisonen“ Weihnachten, Fasching und Ostern in die Nebensaison und in kleine Skigebiete
- Planung der Lehrgangsgröße unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage sowie der vorhandenen Räumlichkeiten (Bettenzahl, Speisesaalgröße, Seminarraumgröße, ...)
- Klärung der Stornoregelungen mit allen Geschäftspartnern. Wechsel der Geschäftspartner bei unklaren Regelungen und langfristigen Stornoregelungen. Die Saison 20/21 bietet auch Chancen durch freie Kapazitäten in Hotels etc.
- Kooperationen mit anderen Lehrteams und LSV um Engpässe bei Ausbilder- und Lehrgangskapazitäten aufzufangen
- Benennung eines Hygiene-Beauftragten durch den Veranstalter (LSV, Gau, Region). Dieser ist auch Ansprechpartner für Ausbilder und Lehrgangsleiter. Diese Person wird für die gesamte Wintersaison frühzeitig benannt.

### 2.2. Ausschreibung und Anmeldung

- Grundsätzlich gilt: Interessenten an Aus- und Fortbildungslehrgängen sollten mit der Ausschreibung frühzeitig informiert werden über:
  - Das jeweilige Hygiene- und Schutzkonzept
  - Die Auskunftspflicht zum Gesundheitszustand
  - Folgen eines Aufenthalts in Risikogebieten
  - Kontakt mit COVID-19-Infizierten
  - Damit verbundene Konsequenzen(siehe auch folgende Abschnitte)

- Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aus- und Fortbildungsangebote, ob die möglichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aufgenommen werden müssen. Hier handelt es sich u.a. um die folgenden Themen:
  - Verpflichtung zur Einhaltung geltender Abstands- und Hygieneregeln
  - Verpflichtung zur Selbstauskunft zu Gesundheitszustand, Aufenthaltsort in Risikogebieten und Kontakt mit COVID-19-Infizierten
  - Ausschluss von der Teilnahme an Angeboten
    - bei vorliegender Infektion bzw. Symptomen
    - nach Aufenthalt in ausgewiesenen Risikogebieten (lt. RKI) in den vorausgehenden 14 Tagen, ohne Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Test. (Die Testung hat hinsichtlich Anzahl und Zeitpunkt gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen.)
  - Hinweise zur besonderen Organisation der Angebote bedingt durch die Pandemie
  - Absage bzw. Abbruch durch den Veranstalter aufgrund aktueller Entwicklung der Pandemie
  - Rücktritts- und Stornobedingungen
  - Freigabe zur Weitergabe persönlicher Daten an Dritte sofern dies aufgrund der Pandemie notwendig ist. (Die Daten werden spätestens vier Wochen nach Beendigung des Angebots vernichtet)
- Vorverlegung des Meldeschlusses. Eine frühzeitige Kenntnis der Teilnehmeranzahl ermöglicht
  - Die frühzeitige Ausbilderplanung
  - Flexiblere Gestaltung der Zimmereinteilung
  - Zubuchung oder Absage der geplanten Unterkunftskapazitäten
  - Kommunikation mit den Teilnehmern bei möglichen EZ-Wünschen
  - Verlagerung in „Außen- oder Nachbarunterkünfte“
  - Planung der Seminarraumgröße und gegebenenfalls Anpassung des Lehrgangprogramms
- Information der Teilnehmer zu den Modalitäten der Unterbringung (EZ/DZ/...) nach Meldeschluss. Angebote für EZ-Belegung für die Teilnehmer oder freie Unterkunftswahl für die Teilnehmer (Eigenbuchung in benachbarten Unterkünften)

- Anmeldung
  - Die Anmeldung zu Aus- und Fortbildungen erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg
  - Einholen der Genehmigung zur Aufnahme in eine WhatsApp-Gruppe (oder vergleichbare digitale Medien) zur schnellen Weitergabe von Informationen vor Ort
  - Information der Teilnehmer über eine mögliche virtuelle Durchführung der Theorieeinheiten (z.B. via Zoom oder Go ToMeeting)
- Transparente und umfassende Information der Interessenten/ Teilnehmer sowie Ausbilder
  - Fortlaufende Information der Teilnehmer und Ausbilder über aktuelle Entwicklungen in Vorbereitung der Lehrgänge (regelmäßige Newsletter, Veröffentlichungen auf der Homepage, in unmittelbarer Lehrgangsvorbereitung per E-Mail)
  - Information der Teilnehmer vor Lehrgangsbeginn über die aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen am Lehrgangsort
  - Hinweis auf die Mitverantwortung jedes Einzelnen, sich und andere vor COVID-19 zu schützen
  - Unverzögliche Information der Teilnehmer bei kurzfristigen Änderungen

## 2.2. Organisation

Jeder Teilnehmer und Ausbilder sollte zu Beginn eines Lehrgangs schriftlich über seinen aktuellen Gesundheitszustand, Aufenthaltsort sowie Kontakt mit infizierten Personen Auskunft geben und mit seiner Unterschrift bestätigen. (Beispiel für eine Selbstauskunft siehe Anlage).

- Bei unter 18-jährigen Teilnehmern muss diese Bestätigung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden
- Bestätigungen sind vom Veranstalter/Ausrichter für vier Wochen nach Angebotsende aufzubewahren und danach zu vernichten
- COVID-19-Infizierte oder Menschen mit den bei COVID-19 auftretenden Symptomen können nicht am Lehrgang teilnehmen
- Teilnehmer, die sich in den vergangenen 14 Tagen in einem laut RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben oder die Kontakt zu einer Corona-infizierten Person hatten, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme mindestens einen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen. Die Testung hat hinsichtlich Anzahl und Zeitpunkt gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen.

Bereits vor, aber auch während der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind die Entwicklungen (Entwicklung der Infektionszahlen, Änderung der lokalen und regionalen behördlichen Vorgaben, Ausweisung von Risikogebieten, Reisebeschränkungen, regionale Bestimmungen in der Gastronomie und Hotellerie sowie bei den Bergbahnen,...) sowohl im Herkunftsgebiet als auch am Zielort laufend zu beobachten.

- Die Organisation der Lehrgänge erfolgt in enger Absprache und in einem gemeinsamen Schulterschluss mit der Hotellerie und Gastronomie sowie den Bergbahnen (Einschränkungen der Kapazitäten können auch kurzfristig eintreten)
- Lokale Sicherheitsauflagen/-vorgaben bzw. Verhaltens- und Hygieneregeln sind zu beachten und ggf. eine Abstimmung mit den lokalen Behörden notwendig
- Reduzierung der Teilnehmerzahl bei veränderter Infektionslage bis kurz vor Lehrgangsbeginn offenhalten (Hinweis in der Ausschreibung und Anmeldebestätigung, nach zeitlichem Eingang der Anmeldung)
- Der Deutsche Skiverband empfiehlt im Praxisbereich eine maximale Gruppengröße von 8 Teilnehmern pro Ausbilder. Weniger Teilnehmer pro Ausbilder erhöhen den Schutz von Skischülern und Lehrkräften
- Gruppen- und Ausbildereinteilungen erfolgen im Vorfeld des Lehrgangs und werden den Teilnehmern und Ausbildern kommuniziert

Veranstalter, die für den Transport von Teilnehmern und Ausbildern die Dienste von Busunternehmen in Anspruch nehmen, müssen die individuellen Schutzmaßnahmen (Sitzordnung, Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregeln etc.) mit dem jeweiligen Unternehmen im Vorfeld abstimmen und sowohl ihre Teilnehmer, als auch ihre Ausbilder auf die jeweiligen Vorgaben hinweisen.

- Mit Busunternehmen die jeweiligen Schutzmaßnahmen abstimmen
- An Abfahrtsstellen und auf dem Zielparkplatz für ausreichend Platz zur Einhaltung der Abstandsregeln sorgen
- Ein- und Aussteigevorgang so organisieren, dass Abstandsregeln eingehalten werden
- Alternative Möglichkeiten der Anreise prüfen

Für den Fall, dass eine gemeinsame Busanreise nicht möglich ist, müssen alternative Ideen und Konzepte für die Anreise ins Skigebiet überlegt werden (z.B. Kleinbusse, Eigenanreise, ÖPNV, Bahn, Fahrgemeinschaften sofern Aufgrund von Verordnungen möglich).



## 2.3 Durchführung inkl. An-/ Abreise

- Regelmäßige Sensibilisierung aller Beteiligten durch Anbringung von Hinweisen zu den Hygiene- und Abstandsregeln
- Gängige Hygieneregeln wie z.B. regelmäßige Handhygiene mit Flüssigseife für Teilnehmer und Ausbilder einhalten
- Bekannte Abstandsregeln von mindestens 1,5 m einhalten
- Regelmäßiges Reinigen aller benutzten Materialien und Geräten mit Flüssigseife bzw. Desinfektionsmittel
- Verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen, sowie an Sammelpunkten und generell an Orten mit größerer Gruppenbildung. (Sofern dies das regionale Infektionsgeschehen und die behördlichen Vorgaben erforderlich machen. Als Orientierung zum verpflichtenden Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dienen die Maßnahmen der Bergbahnbetreiber sowie der Gastronomie vor Ort)
- Organisatorische Abläufe im Skigebiet im Vorfeld genau klären und kommunizieren (Gruppeneinteilung, Treffpunkt der Gruppe, zuständige Lehrkraft, Zeitpläne, etc.)
- Digitale Kommunikationswege unterstützend einsetzen (WhatsApp-Gruppen, Telegram etc., insbesondere bei vielen Teilnehmern)
- Bei mehrtägigen Lehrgängen den Wechsel der Gruppen oder Teilnehmer, als auch Wechsel der Ausbilder vermeiden
- Dokumentation der Gruppen- und Ausbildereinteilungen durch den Lehrgangleiter, so dass jederzeit die entsprechenden Kontaktpersonen im Falle einer nachgewiesenen Infektion nachvollzogen und an die zuständigen Behörden weitergegeben werden können
- Lehrgangseröffnung und Lehrgangsabschluss
  - Einhaltung der vor Ort gültigen Abstands- und Hygieneregeln
  - Durchführung in Kleingruppen
  - Hinweis auf die gültigen Verhaltens- und Hygieneregeln in Hotellerie, Bergbahnen, Gastronomie sowie im Praxis- und Theorieunterricht
  - Bekanntgabe der digitalen Kommunikationswege auf dem Lehrgang
  - Ergebnisbekanntgabe in der Kleingruppe
  - Verabschiedung in Kleingruppen

- Beginn der Praxiseinheiten
  - Zeitliche Staffelung der Gruppen bei der Auffahrt in das Skigebiet
  - Unterschiedliche Treffpunkte der einzelnen Gruppen
  - Beim Lehrgangsabschluss erfolgt die Verabschiedung, je nach aktueller Infektionslage, in den einzelnen Gruppen. Bei Prüfungslehrgängen gilt dies auch für die Ergebnisbekanntgabe
  
- Mittagspausen
  - Beachtung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln der Gastronomie
  - Pausenzeiten in Kleingruppen organisieren und zeitlich staffeln
  - Kapazitätsengpässe insbesondere bei Schlechtwetter einplanen
  
- Theorieeinheiten
  - Einhaltung der Abstandsregeln im Seminarraum
  - Staffelung der Theorieeinheiten oder Durchführung in den Kleingruppen
  - Online-Durchführung im Vorfeld/Nachgang des Lehrgangs
  - Online-Durchführung auf dem Lehrgang (z.B. Videokonferenz)
  - Theorieeinheiten, Eröffnungs- und Abschlussveranstaltungen in der gesamten Runde entfallen lassen, sofern dies erforderlich ist
  
- Durchführung der Praxiseinheiten
  - Organisationsformen und Aufgabenstellungen in der Aus- und Fortbildung so wählen, dass die Einhaltung von Abständen der Teilnehmer möglich ist
  
- Auftreten von Symptomen bei Teilnehmern/Ausbildern während des Lehrgangs
  - Bei auftretenden Symptomen bei Teilnehmern und Ausbildern während der Dauer des Lehrgangs ist unverzüglich der Lehrgangsleiter telefonisch zu informieren und die betroffene Person zu isolieren



## 2.5 Nachbereitung

- Verpflichtung aller Teilnehmer und Ausbilder, den Veranstalter bei einer nachgewiesenen Infektion mit COVID-19 innerhalb der maximalen Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) nach Lehrgangsende unverzüglich zu informieren
- Der Veranstalter informiert (über E-Mail und/oder WhatsApp/SMS) alle Teilnehmer und Ausbilder bei einem nachgewiesenen Infektionsfall mit COVID-19 innerhalb von 14 Tagen nach Lehrgangsende. Diese Teilnehmer und Ausbilder werden gebeten, den eigenen Gesundheitszustand zu überwachen und bei dem Auftreten von Symptomen in Quarantäne zu gehen und einen Arzt zu kontaktieren
- Sollte innerhalb der maximalen Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) nach Lehrgangsende kein bestätigter COVID-19-Fall gemeldet sein, informiert der Veranstalter alle Teilnehmer und Ausbilder abschließend.

## 3. Allgemeine Empfehlungen

- Der Großteil der Ausbilder in den Lehrteams ist ehrenamtlich tätig und an die Weisungen des jeweiligen Arbeitgebers gebunden. Zudem hat das private Umfeld jedes Ausbilders Einfluss auf das individuelle Handeln in Zeiten der COVID-19-Pandemie. Daher empfehlen wir allen LSV, Gauen, Regionen mit ihren Ausbildern frühzeitig und regelmäßig zu kommunizieren
- Frühzeitige Planung und Kommunikation des Einsatzes der Ausbilder unter Beachtung individueller Bedürfnisse (welche Regelungen hat die Lehrkraft seitens Arbeitgeber zu beachten? Ist er beruflich oder privat in Kontakt mit Risikogruppen? Wo liegen die individuellen Vorbehalte/Ängste in Zeiten der Pandemie etc.)
  - Eine frühzeitige Planung und Kommunikation mit den Ausbildern reduziert das Risiko, dass kurz vor Beginn des Lehrgangs zu wenig Ausbilder zur Verfügung stehen
- Ausbilder haben Vorbildfunktion. Vermeidbare Menschenansammlungen, bei denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können (z.B. Après-Ski), werden vermieden
- Eine positive Außendarstellung des Schneesports ist wichtig. Wir empfehlen unseren Ausbildern und Veranstaltern von Lehrgängen, sich in der öffentlichkeitswirksamen Kommunikation auf den Sport in den Skigebieten zu konzentrieren
- Ausbilder sensibilisieren die Teilnehmer zu den Hygiene- und Abstandsregeln und weisen auf ein Fehlverhalten hin
- Der Lehrgangsleiter vor Ort ist erster Ansprechpartner für alle Teilnehmer. Der Lehrgangsleiter sowie alle Ausbilder erhalten eine Notfallnummer ihres jeweiligen Verbandes unter der sie eine verantwortliche Person des Verbandes jederzeit erreichen

## 4. Haftungssituation / Absicherung

Für Sportvereine und -verbände besteht Haftpflichtversicherungsschutz. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebs und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des jeweiligen Vereins/Verbands – dazu zählen auch Skikurse, Skiausfahrten sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebs heraus und der hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist der Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern. Hieraus resultiert, dass gesetzliche Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Der Verein/ Verband hat gegebenenfalls ein Hygienekonzept, den Auflagen entsprechend zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren.

Wird dem Verein/ Verband ein organisatorisches Verschulden im Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Haftpflichtversicherungsvertrags. Auch der Mitarbeiter des Vereins/ Verbands selbst, in seiner Eigenschaft als Hygienebeauftragter, ist über den Haftpflichtversicherungsvertrag haftpflichtversichert.

Wird einer versicherten Person des Vereins (z.B. Ausbilder, weitere ehrenamtlich Tätige, Hauptamtliche) vorgeworfen COVID-19 übertragen zu haben, besteht für die versicherte Person bei einfacher und mittlerer Fahrlässigkeit selbst Versicherungsschutz, nicht jedoch bei grober Fahrlässigkeit. Analog zur üblichen Regelung der Privat-Haftpflicht ist der Versicherungsschutz für die Übertragung von Krankheiten eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.

Ein Versicherungsschutz gegen das Ausfallrisiko im Rahmen von COVID-19 von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird es nach unserer Einschätzung nicht geben. Daher geben wir hierzu folgende Empfehlungen:

- Frühzeitige Kommunikation mit den touristischen Dienstleistern (Hotel, Reise- und Busunternehmen) zur Abklärung der Stornobedingungen bei Stornierung aufgrund aktueller Entwicklung der Pandemie (Herkunfts- oder Zielort wird Risikogebiet, gemeinsamer Transport nicht möglich, auftretende Infektion innerhalb der Gruppe, Infektion einzelner Personen im Vorfeld des Skikurses bzw. der Skiausfahrt etc.). Die großen touristischen Anbieter haben in der Mehrzahl ihre Stornobedingungen der aktuellen Situation angepasst und verzichten zum Teil gänzlich darauf
- Frühzeitige und regelmäßige Kommunikation mit den Mitgliedern und Teilnehmern des Skikurses oder der Skiausfahrt über mögliche Ausfallrisiken des Angebots in Verbindung mit der Bitte um Verständnis in der aktuellen Situation von COVID-19
- Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an die in Zeiten der COVID-19-Pandemie geltenden Teilnahmevoraussetzungen und Durchführungsbestimmungen. Es geht dabei um die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und des Vereins/ Verbandes

## 5. Hilfreiche Links

Deutscher Skiverband

[https://www.deutscherskiverband.de/ueber\\_uns\\_dsv\\_corona\\_de.html](https://www.deutscherskiverband.de/ueber_uns_dsv_corona_de.html)

Stiftung Sicherheit im Skisport

[www.stiftung.ski](http://www.stiftung.ski)

„Corona aktuell“ Robert-Koch-Institut:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

Anerkennung von SARS-CoV-2-Tests bei Einreise aus einem Risikogebiet:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Aktuelle Informationen zum Thema Unterbringung der DEHOGA:

<https://www.dehoga-bayern.de/coronavirus/>

Aktuelle Informationen Österreich des österr. Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:

[https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)

Aktuelle Informationen des Landes Tirol:

<https://www.tirol.at/informationen-coronavirus>

„Corona-Ampel“ für Österreich:

<https://corona-ampel.gv.at/>

Aktuelle Informationen zur Schweiz des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international.html>

## 6. Anlagen

- Vorlage zur Selbstauskunft: „Gesundheitsfragebogen“



## Anlage: Vorschlag Gesundheitsfragebogen Coronavirus SARS-CoV-2

„Health Questionnaire“ Coronavirus SARS-CoV-2

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Geburtsdatum</b>	<b>Telefon (mobil)</b>
<b>Adresse</b>	<b>Mail</b>

	Ja	Nein
Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Atembeschwerden, Geschmacks- oder Geruchsverlust)?		
Hatten Sie in den letzten 14 Tagen eines der folgenden Symptome? - Fieber - Brustschmerzen - Kopfschmerzen - Übelkeit / Erbrechen - Durchfall		
Hatten Sie Kontakt zu jemandem mit einem bestätigten Coronavirus Sars-CoV-2 Fall innerhalb der letzten 14 Tagen?		
Bestand in den letzten 14 Tagen die Anordnung einer behördlichen Quarantäne im Zusammenhang mit Coronavirus Sars-CoV-2?		
Haben Sie sich in den vergangenen 14 Tagen in einem durch die deutsche Bundesregierung ausgerufenen „Risikogebiet“ (red country) aufgehalten?		
Sind Sie durch einen Covid -19 PCR Test (Polymerase chain reaction) in den letzten 14 Tagen positiv auf Coronavirus Sars-CoV-2 getestet worden?		

Sollte eine der Fragen mit „JA“ beantwortet werden, ist eine Teilnahme an der Veranstaltung / Anreise zur Veranstaltung / ...“NAME XXX“ nur mit einem aktuellen negativen Covid -19 PCR Test möglich. Dieser Test darf nicht älter als 48 Stunden sein. Ansonsten ist die Teilnahme/ Anwesenheit/ Anreise zur Veranstaltung ...“NAME XXX .... untersagt!

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der SARS-CoV-2 Rückverfolgung entfallen ist (spätestens 1 Monat nach dem Termin der Veranstaltung).

<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
--------------	---------------------

